

Name und Anschrift des Anlagenbetreibers

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	Telefonnummer
PLZ, Ort	E-Mail-Adresse

Name und Anschrift des Gutschriftenempfängers (falls abweichend)

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	Telefonnummer
PLZ, Ort	E-Mail-Adresse

Bankverbindung

Name des Kontoinhabers	
IBAN (Internationale Bankkontonummer / International Bank Account Number)	
BIC (Bankkennzeichen / Business Identifier Code)	
Name des Kreditinstituts	

Steuerliche Handhabung (Zutreffendes ankreuzen und Daten eintragen)

<input type="checkbox"/> Ich / Wir erkläre(n) hiermit, dass ich / wir als Unternehmer dem Umsatzsteuergesetz unterliege(n) und auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 Umsatzsteuergesetz verzichte(n) (i.d.R. USt. 19%).		
<input type="checkbox"/> Ich / Wir erkläre(n) hiermit, dass ich / wir dem Umsatzsteuergesetz nicht unterliege(n) bzw. Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetz bin / sind (i.d.R. USt. 0%).		
anzuwendender Steuersatz	zuständiges Finanzamt	Umsatzsteuer- bzw. Einkommenssteuernummer

Reverse-Charge-Verfahren (Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers gemäß § 13b UStG)

<input type="checkbox"/> Ich / Wir erkläre(n) hiermit, dass ich / wir als Unternehmer den Status Wiederverkäufer für Strom trage(n) und somit dem Reverse Charge Verfahren (Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers) gemäß § 13b UStG unterliege(n), sofern der Leistungsempfänger ebenfalls diesen Status besitzt.	
<input type="checkbox"/> Ich / Wir erkläre(n) hiermit, dass ich / wir als Unternehmer den Status Wiederverkäufer für Strom nicht trage(n).	

Bestätigung des Anlagenbetreibers

Ich/Wir erklären hiermit, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und verpflichte/n mich/uns, sämtliche Änderungen der Anlage unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die vorgenannten Angaben beruhen auf den derzeitigen geltenden gesetzlichen Bestimmungen/Rechtsverordnungen.	
Ort, Datum	Unterschrift / Stempel des Anlagenbetreibers

Förderungsrundlagen solare Strahlungsenergie nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (gesetzlicher Zahlungsanspruch)

Die gesetzliche Vergütungsgrundlage der Anlage basiert auf (Bitte Zutreffendes ankreuzen):

- § 48 Absatz 1 EEG**
(sonstige Gebäude oder bauliche Anlagen, keine Wohngebäude, Freiflächenanlagen, besondere Anlagen)
- § 48 Absatz 1 Nr. 1 EEG**
Anlage auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist und das Gebäude oder die sonstige bauliche Anlage vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist
- § 48 Absatz 1 Nr. 1a EEG**
Anlage auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist und das Gebäude oder die sonstige bauliche Anlage vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,
- § 48 Absatz 1 Nr. 2 EEG**
Anlage auf einer Fläche errichtet, für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist und die Gemeinde beteiligt wurde und die Fläche kein entwässerter landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist
- § 48 Absatz 1 Nr. 3 EEG**
Anlage im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, die Fläche kein entwässerter landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und
- a) der Bebauungsplan vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- b) der Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen hat, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten, oder
- c) der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Solaranlage aufgestellt oder geändert worden ist und sich die Anlage
- aa) auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet worden ist, soweit kein Fall der Nummer 6 gegeben ist,
- bb) auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder
- cc) auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind
- § 48 Absatz 1 Nr. 4 EEG**
Anlage auf einer Fläche errichtet worden ist, die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist
- § 48 Absatz 1 Nr. 5 EEG**
eine besondere Solaranlage, die den Anforderungen entspricht, die in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85c an sie gestellt werden, und errichtet worden ist
- a) auf Ackerflächen, die kein Moorboden sind und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche,
- b) auf Flächen, die kein Moorboden sind und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind, mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche,
- c) auf Grünland bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, wenn die Fläche kein Moorboden ist, nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist, nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt und kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist,
- d) auf Parkplatzflächen oder
- e) auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden
- § 48 Absatz 1 Nr. 6 EEG**
Anlage die auf einer Fläche nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Baugesetzbuchs errichtet worden ist
- § 48 Absatz 2 EEG**
(Gebäudeanlagen, z. B. Wohngebäude, Garagen, etc.)
Anlage ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht

§ 48 Absatz 3 EEG

(Errichtung im Außenbereich)

Für Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude angebracht sind, das kein Wohngebäude ist und das im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, ist Absatz 2 nur anzuwenden, wenn

1. nachweislich vor dem 1. April 2012

a) für das Gebäude der Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist,

b) im Fall einer nicht genehmigungsbedürftigen Errichtung, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen ist, für das Gebäude die erforderliche Kenntnissgabe an die Behörde erfolgt ist oder

c) im Fall einer sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreien Errichtung mit der Bauausführung des Gebäudes begonnen worden ist,

2. das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31. März 2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes steht oder

3. das Gebäude der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dient und von der zuständigen Baubehörde genehmigt worden ist.

§ 48 a EEG (Mieterstromzuschlag)

Der Anspruch auf die Zahlung des besteht für Strom aus Solaranlagen, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind, soweit er von dem Anlagenbetreiber oder einem Dritten an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht worden ist.

Die Vorgaben gemäß § 21 Absatz 3 EEG werden eingehalten und sind durch den Anlagenbetreiber nachzuweisen.

Die Mieterstromzuschlag wird geltend gemacht ab: _____

Die Mitteilung, ab wann der Mieterstromzuschlag geltend gemacht wird, wird separat mitgeteilt.

Vergütung bei Ausschreibung

Ausschreibung nach § 22 ff. i.V.m. § 37 oder § 38 EEG

Dem Formular ist die Zahlungsberechtigung der Bundesnetzagentur (BNetzA) beizufügen. Die Auszahlung der Förderung kann nur nach Vorlage einer gültigen Zahlungsberechtigung erfolgen. Entwertungen von Zuschlägen durch die Bundesnetzagentur sind umgehend schriftlich anzuzeigen.

Die Zahlungsberechtigung ist nur gültig, wenn folgende Aussagen bestätigt, hierfür geeignete Nachweise vorgelegt und wenn die Eintragung in das Marktstammdatenregister ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Solaranlage wurde vor der Antragstellung auf Ausstellung einer Zahlungsberechtigung bei der Bundesnetzagentur, aber nach der Erteilung des Zuschlags in Betrieb genommen.

Die bezuschlagte Gebotsmenge übersteigt nicht die installierte Leistung der Solaranlage.

Die installierte Leistung von 20 MW wird nicht überschritten.

Die Solaranlage befindet sich nicht auf einer Fläche, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist.

Der Standort für die Solaranlage ist eine Fläche nach § 37 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a bis g, j oder Nummer 3 EEG

Ich lege eine Bestätigung vor, dass der Bieter im Zuschlagsverfahren zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme Betreiber der Solaranlage war.

Bestätigung des Anlagenbetreibers

Ich/Wir erklären hiermit, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und verpflichte/n mich/uns, sämtliche Änderungen der Anlage unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die vorgenannten Angaben beruhen auf den derzeitigen geltenden gesetzlichen Bestimmungen/ Rechtsverordnungen.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel des Anlagenbetreibers